

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 32 (1914)
Heft: 295

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Donnerstag, 17. Dezember
1914

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Berne
Jeu, 17 décembre
1914

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXII. Jahrgang — XXXII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regel:
Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 295

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Règle des annonces:
Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Abonnement.

Wir ersuchen um gefl. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements auf das Schweiz. Handelsamtsblatt, bei der Post, die ausschliesslich Abonnements entgegennimmt.

Administration.

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Moratorien. — Geschäftsverbindungen mit Kanada.

Sommaire: Titres disparus. — Registre du commerce. — Moratoires. — Relations d'affaires avec le Canada.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Par jugement en date du 15 décembre 1914, le tribunal civil du district de La Chaux-de-Fonds a prononcé l'annulation de la police d'assurance n^o 158129, contractée par Paul-Arthur Gerber, agriculteur, à La Chaux-de-Fonds, auprès de la compagnie d'assurances sur la vie La Leipzig. Donné pour une publication dans la Feuille officielle suisse du commerce. (W 363)

La Chaux-de-Fonds, le 15 décembre 1914.

Le greffier du tribunal: H. Hoffmann.

Par prononcé du 8 décembre 1914 le président du tribunal civil du district de Vevey, a ordonné l'annulation du chèque n^o 11315 de fr. 91, tiré par Dame Wollaston; à Montreux, à l'ordre d'Arthur Matthey, à La Tour-de-Peilz, sur la banque William Cuénod & Cie., à Montreux. Vevey, le 12 décembre 1914. (W 364)

Le greffier du tribunal: J. Vulliémont, not.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Graphische Kunstanstalt. — 1914. 14. Dezember. Die Firma H. J. Burger & Sohn in Zürich 7 (S. H. A. B. Nr. 174 vom 4. Juli 1910, pag. 1221), graphische Kunstanstalt, Gesellschafter: Heinrich Jakob Burger und Wilhelm Friedrich Burger, ist infolge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Die Liquidation ist durchgeführt.

Papeterie. — 14. Dezember. Die Firma E. Graf in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 294 vom 23. November 1912, pag. 2047) wird zufolge Verheirathung der Inhaberin abgeändert in E. Weiss-Graf. Inhaberin der Firma ist Elisabetha Weiss, geb. Graf, von Kyburg, in Winterthur. Papeterie, Kasernenstrasse 24, beim Technikum.

Baugeschäft. — 14. Dezember. Die Firma H. Frischknecht in Zürich 8 (S. H. A. B. vom 16. Juni 1898, pag. 741) verzeigt als Domizil und Geschäftslokal: Zürich 2, Etzelstrasse 8, woselbst der Inhaber auch wohnt.

14. Dezember. Spürri & Cie., A.-G. mechanische Webereien in Wald in Wald (S. H. A. B. Nr. 174 vom 23. Juli 1914, pag. 1285). Ausser den beiden Direktoren führt nunmehr auch der Präsident des Verwaltungsrates Alfred Müller, Ingenieur, von und in St. Gallen, rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Gesellschaft.

Mosaik. — 15. Dezember. Inhaberin der Firma L. Miani-Miani in Zürich 3 ist Luigia Miani, geb. Miani, von Cavasso-Nuovo (Italien), in Zürich 3. Mosaikgeschäft. Nussbaumstrasse 9.

Ansichtspostkarten. — 15. Dezember. Die Firma Leop. Guggenheim in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 437 vom 24. November 1903, pag. 1745), Spezialgeschäft für Anfertigung von Ansichtspostkarten, ist infolge Reduktion des Geschäftes und daheriger Verzichtes des Inhabers erloschen.

Restaurant. — 15. Dezember. Inhaber der Firma Ad. Steinhilber in Zürich 1 ist Adolf Steinhilber, von Bäretswil, in Zürich 1. Betrieb des Restaurant zum «Weissen Wind», Oberdorfstrasse 20.

Herrenkleider. — 15. Dezember. Die Firma Jacques Guggenheim in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 391 vom 22. November 1901, pag. 1561) verzeigt als Domizil und Geschäftslokal: Zürich 4, Morgartenstrasse 8. Der Inhaber wohnt in Zürich 2.

15. Dezember. Schweizerische Bodenkredit-Anstalt in Zürich (S. H. A. B. Nr. 56 vom 9. März 1914, pag. 394), mit Zweigniederlassung in Frauenfeld. Die Unterschrift von Dr. Johannes Ryf ist erloschen. Der Verwaltungsrat hat das Recht der Kollektivunterschrift erteilt an Dr. Julius Frey, von Möhlin (Aargau), in Zürich 2, als Präsident des Verwaltungsrates.

Abonnement.

Nous prions les intéressés de vouloir bien renouveler en temps voulu, auprès de la poste leurs abonnements à la Feuille officielle suisse du commerce.

Administration.

Lingerie, kleine Damenkonfektion, etc. — 15. Dezember. Die Firma Meyer & Germann in Zürich 2 (S. H. A. B. vom 17. Mai 1900, pag. 723) verzeigt als Geschäftslokal: Mythenstrasse 15, Zürich 2. Die Gesellschafter wohnen: Leopold Meyer in Zürich 6 und Gottlieb Germann in Zürich 2.

Börsenagentur. — 15. Dezember. Die Firma J. Rinderknecht in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 124 vom 18. Mai 1909, pag. 885), und damit die Prokuren Hans Jakob Rinderknecht, Sohn, Otto Schweizer, Albert Heider und Jakob Gossweiler, ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Inhaber der Firma J. Rinderknecht in Zürich 1, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist Hans Jakob Rinderknecht, von Zürich, in Zürich 2. Börsenagentur. Bärgasse 13. Die Firma erteilt Einzelprokura an Otto Schweizer, von Kappel (St. Gallen), und Kollektivprokura an Albert Heider, von Illnau, und Jakob Gossweiler, von Seebach; alle in Zürich.

Bern — Berne — Berna
Bureau Bern

Uhren. — 1914. 14. Dezember. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Représentation commerciale, Berthoud, Lenz & Türlér, Uhrenverkaufsstelle in der Landesausstellung, in Bern (S. H. A. B. Nr. 168 vom 16. Juli 1914, pag. 1242, und Verweisung), hat sich aufgelöst; die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

15. Dezember. Der Verein unter dem Namen Zahnärztliche Gesellschaft der Stadt Bern mit Sitz in Bern hat in seinen Sitzungen vom 6. März und 3. April 1914 seine Statuten abgeändert. Danach trägt nun der Verein den Namen Zahnärzte-Gesellschaft der Stadt Bern. Mitglieder können nur Zahnärzte werden, welche in der Stadt Bern ihren Beruf ausüben und im Besitze eines eidgenössischen Diploms sind. Aufnahme-gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Austritt ist ihm schriftlich anzuzeigen. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, der in der ersten Sitzung des Jahres festgesetzt wird, geht die Mitgliedschaft verloren. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Die neuen Statuten tragen das Datum vom 3. April 1914. Die übrigen im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 493 vom 18. Dezember 1905 publizierten Bestimmungen bleiben unverändert. In der Sitzung vom 5. Dezember 1913 wurde zum Präsidenten gewählt: Alfred Maillart, Zahnarzt in Bern, welcher die Gesellschaft nach aussen vertritt. Geschäftsdomizil: Schanzenstrasse 6.

15. Dezember. Die Bernische Genossenschaft für Feuerbestattung in Bern (S. H. A. B. Nr. 434 vom 6. November 1905, pag. 1733, und Verweisungen) hat in den Generalversammlungen vom 28. Dezember 1906 und 25. März 1914 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der in den Schweiz. Handelsamtsblättern publizierten Tatsachen getroffen: Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel bezahlen die Mitglieder Jahresbeiträge von mindestens Fr. 3 oder erwerben Stammanteilscheine im Betrage von Fr. 50, auf den Namen lautend. Die geleisteten Einzahlungen werden den Mitgliedern auf zu erwerbende Anteilscheine in Anrechnung gebracht. Der Vorstand besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern: Einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und fünf bis neun Beisitzern. Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert. Sodann sind aus dem Vorstände ausgetreten: Fritz Müller, Notar, Vizepräsident und Kassier; Friedrich Knobel, Sekretär; Hans Bichli, Beisitzer; Rudolf Guggisberg und Vinzenz Schumacher. An ihre Stelle sind in den Vorstand gewählt worden: Albert Vogt, von Grenchen, Kaufmann, als Beisitzer; Ludwig Mathys, von Bern, Architekt, als Vizepräsident; Oscar Müller, von Bern, Sachwalter, als Kassier; Hans Stuki, von Aarberg, Polizeikommissär, als Sekretär; alle in Bern. Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär die verbindliche Unterschrift.

15. Dezember. Die im Handelsregister von Bern eingetragene Landwirtschaftliche Genossenschaft Bümpliz mit Sitz in Bümpliz (S. H. A. B. Nr. 115 vom 6. Mai 1913, pag. 821, und Verweisungen) hat in der Hauptversammlung vom 26. Januar 1914 am Platze des ausgetretenen ganzen Vorstandes als neue Vorstandsmitglieder gewählt: Als Präsident: Alfred Burren, von Köniz, Gutsbesitzer in Niederbottigen; als Sekretär: Friedrich Michel, Wagnermeister, von und in Bümpliz; als Kassier: Friedrich Dähler, von Seftigen, alt Vorsteher in Bümpliz, zugleich Vizepräsident; als Beisitzer: Ernst Burren, von Köniz, Gutsbesitzer in der Riedern zu Bümpliz, Friedrich Messerli, von Kaufdorf, Gutsbesitzer im Neuhaus zu Bümpliz, Gottfried Bienz, von Rüderswil, Pächter in Bümpliz, und Christian Reber, von Schangnau, Fabrikant im Rehlag zu Bümpliz.

Bureau de Courtelary

Epicerie, mercerie, etc. — 15. décembre. Laure-Adèle Gobat, originaire de Crémènes, domiciliée à St-Imier, et Ida-Marie Gobat, également de Crémènes, à St-Imier, ont constitué, à St-Imier, sous la raison sociale Soeurs Gobat une société en nom collectif qui commencera ses opérations le 17 décembre 1914. Epicerie, mercerie, articles de ménage; Rue D^e Schwab n^o 6, et Marronniers n^o 71.

Bureau Interlaken

7. und 14. Dezember. Unter der Firma **Krankenkasse Gsteigwiler** besteht mit Sitz in Gsteigwiler eine Genossenschaft, welche zum Zwecke hat, ihre Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Krankheitsfall zu unterstützen, die Krankheitsverhütung möglichst zu fördern durch Aufklärung und Unterstützung bezüglich Bestrebungen und den Hinterlassenen von verstorbenen Mitgliedern ein Sterbegeld zu gewähren. Die Krankenkasse kann sich zur Förderung der Krankenversicherung Kassaverbänden anschliessen und unterzieht sich den an die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 geknüpften Bedingungen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Die Statuten sind am 5. Juli 1914 festgestellt worden. Mitglied der Krankenkasse kann jede im Tätigkeitsgebiet der Kasse sich dauernd aufhaltende Person werden: a. Wenn sie weniger als 14 Jahre alt und gesund ist; b. wenn sie über 14 Jahre, aber nicht mehr als 30 Jahre alt, gesund und ohne Gebrechen ist, die sie an der Berufsausübung hindern könnten. Bei Inkrafttreten dieser Kasse werden Personen beiderlei Geschlechts bis auf 55jährig mit obigen Eigenschaften aufgenommen, haben aber, wenn sie auf den Sterbebeitrag Anspruch erheben, eine diesbezügliche Nachzahlung zu leisten. Die Uebergangszeit betrifft das Jahr 1914; c. wenn sie überdies nicht schon bei mehr als einer andern Krankenkasse versichert ist; d. wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, dass ihr aus der Versicherung bei der Kasse ein Gewinn erwachsen würde. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären, unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses nach aufgestelltem Formular. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, unter Beobachtung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist; er hat schriftlich zu erfolgen. Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss seitens des Vorstandes. Die Mitglieder sind verpflichtet, in gesunden und kranken Tagen zum voraus einen Beitrag zu bezahlen, welcher beträgt: a. Für Kinder bis zu 14 Jahren 70 Rappen bis Fr. 1 monatlich; b. für Mitglieder über 14 Jahre mit vollem Anspruch auf Arzt, Apotheke und Auszahlung der Krankenrente Fr. 1.20 bis Fr. 1.60 pro Monat; c. für Mitglieder über 14 Jahre mit Anspruch sub b genannt und Sterbebeitrag von Fr. 500 Fr. 1.70 bis Fr. 2.20 pro Monat. Die Beiträge werden von der Generalversammlung je für 3 Jahre festgesetzt und können von dieser nach Bedürfnis abgeändert werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung und ein Vorstand von neun Mitgliedern. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident und der Sekretär durch Kollektivzeichnung. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Präsident: Fritz Hasler, Lehrer; Vizepräsident: Fritz Balmer; Kassier: Johann Hasler, Zimmermann; Sekretär: Johann Thöni, Landwirt; Beisitzer: Fritz Hasler, Flisau, Hans Hasler, Gemeindepräsident, und Fritz Knecht, Gemeinderat; und als Krankenbesucher: Christian Hasler-Egger, Steini, und Hans Hasler, Gemeindekassier; alle wohnhaft in Gsteigwiler.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau für den Registerbezirk Bucheggberg

1914. 14. Dezember. Die **Landwirtschaftliche Genossenschaft Unterbucheggberg** in Kyburg (S. H. A. B. Nr. 252 vom 9. Oktober 1908 und Nr. 52 vom 4. März 1909) hat unterm 22. Februar 1914 den Vorstand neu gewählt: Präsident: Albert Burkoller, Ammann in Buchegg; Vizepräsident: Paul Andres, Landwirt in Aetingen; Sekretär: Ernst Sieber, Lehrer in Aetingen; Kassier und Geschäftsführer: Emil Zimmermann, in Kyburg; Beisitzer: Leo Arni, Landwirt in Oberramsen, Hans Wyss, in Oberramsen, Fritz Mollet-Scheidegger, in Unterramsen, Albert Ziegler, Posthalter in Unterramsen, Niklaus Mollet-Stoll, Landwirt in Kyburg, Johann Zimmermann, Ammann in Küttigkofen, und Emil Furrer, Landwirt in Küttigkofen. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen je zu zweien kollektiv.

Bureau Kriegstetten

Uhrensteinbohrerei. — 14. Dezember. Die Firma **J. Bönzli**, Uhrensteinbohrerei, in Biberist (S. H. A. B. Nr. 295 vom 29. November 1907, pag. 2034), ist infolge Konkurses des Inhabers von Amteswegen gestrichen worden.

Bureau Olten.

15. Dezember. Die Genossenschaft unter der Firma **Genossenschaft Concordia des Arbeitervereins Kappel u. Umgebung** in Kappel (S. H. A. B. Nr. 201 vom 10. August 1909, pag. 1393) hat in den Generalversammlungen vom 12. März 1911 und 10. März 1912 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen der im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 10. August 1909 publizierten Tatsachen getroffen: Mitglieder der Genossenschaft können auch Nichtmitglieder der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen von Kappel und Umgebung werden; jedoch darf deren Zahl $\frac{1}{3}$ des Mitgliederbestandes nicht übersteigen. Die Bestimmung: Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Geschäftsanteil von Fr. 10 in halbjährlichen Raten von Fr. 5, vom Eintritt an gerechnet, einzuzahlen, wird aufgehoben. Aus dem Verwaltungsrat sind ausgetreten: Gottlieb Marbet, Hermann Kammermann, Emil Wyss und Eduard Kamber. An deren Stelle sind in denselben gewählt worden: Jakob Wyss, als Präsident; Johann Nünlist, als Vizepräsident; Konrad Lack, als Aktuar, und Edmund Ritter, als Kassier; alle in Kappel. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar in kollektiver Zeichnung. Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert.

Appenzel A.-Rh. — Appenzel-Rh. ext. — Appenzello est.

1914. 15. Dezember. Unter der Firma **Allgemeine Krankenkasse Wolfhalden** hat sich mit Sitz in Wolfhalden auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gegründet. Dieselbe bezweckt, ihre Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit im Krankheitsfall zu unterstützen. Sie will auch die Krankheitsverhütung möglichst fördern durch Aufklärung und Unterstützung bezüglich Bestrebungen und kann sich zur Förderung der Krankenversicherung an Kassenverbände anschliessen. Die Statuten sind am 29. November 1914 festgestellt worden. Tätigkeitsgebiet der Kasse ist die Gemeinde Wolfhalden. Die Genossenschaft besteht aus genussberechtigten oder Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern. Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Freizügigkeit zur Anwendung kommen werden, ist hinsichtlich der Mitgliedschaft folgendes bestimmt: Genussberechtigtes Mitglied kann jede im Tätigkeitsgebiet der Kasse sich dauernd aufhaltende Person werden: a. Wenn sie über 14 Jahre, aber nicht mehr als 45 Jahre alt, gesund und ohne solche Gebrechen ist, welche sie an der Berufsausübung hindern könnten; b. wenn sie überdies nicht schon bei mehr als einer andern Krankenkasse versichert ist; c. wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, dass ihr aus der

Versicherung bei der Kasse ein Gewinn erwachsen würde. Der Eintritt ist schriftlich beim Vorstände zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Bezahlung des ersten Monatsbeitrages und des Eintrittsgeldes. Letzteres beträgt je nach dem Alter des Betreffenden gemäss einer in den Statuten enthaltenen Skala Fr. 1 bis Fr. 6. Passivmitglied wird diejenige physische oder juristische Person, welche, ohne die Genussberechtigung zu erwerben, die Kasse mit einem einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 100 oder mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 6 unterstützt und sich als Passivmitglied anmeldet. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, in gesunden und kranken Tagen vierteljährlich zum voraus einen Beitrag zu bezahlen. Die Höhe dieser Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt: a. Für Aktivmitglieder durch Tod, Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der Kasse, Austritt oder Ausschluss; b. für Passivmitglieder durch Tod und Austritt. Der Austritt kann in beiden Fällen mit dreimonatlicher schriftlicher Voranzeige genommen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaft bezweckt keinen eigentlichen Gewinn. Nicht handlungsfähige Mitglieder werden der Kasse gegenüber durch deren gesetzliche Vertreter vertreten. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachungen erfolgen im «Appenzeller Anzeiger», in Heiden und im «Allgemeinen Anzeiger» in Rheineck. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Hauptversammlung, ein Vorstand von 10 Mitgliedern, die Krankenpfleger und die Revisoren. Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten kollektiv mit dem Aktuar geführt. Der Vorstand setzt sich zurzeit folgendermassen zusammen: August Hohl, von Wolfhalden, Präsident; Luzius Heinz, von Flerden und Sils-Domleschg, Aktuar; Jakob Keller, von Wolfhalden, Kassier; Alfred Meier, von Hundwil; Albert Lutz, von Wolfhalden; Jakob Lutz, von Wolfhalden; Adolf Lutz, von Wolfhalden; Albin Lutz, von Wolfhalden; Johannes Sturzenegger, von Wolfhalden; Jakob Steiner, von Nesslau, letztere sechs Beisitzer; alle in Wolfhalden wohnhaft.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1914. 14. Dezember. **Darlehenskasse Bernhardszell**, Genossenschaft mit Sitz in Bernhardszell-Waldkirch (S. H. A. B. Nr. 49 vom 23. Februar 1912, pag. 323). An Stelle des weggezogenen Alfred Holliger wurde Jakob Keller, von und in Bernhardszell, in den Vorstand gewählt.

Einkaufsvermittlung. — 14. Dezember. Die Firma **Georg Simon** in Berlin, eingetragen im Handelsregister des kgl. Amtsgerichtes Berlin-Mitte, hat in St. Gallen unter der gleichen Firma eine **Zweigniederlassung** errichtet. Zur Vertretung der Firma ist der Inhaber Nathan, genannt Carl Simon, in Berlin, berechtigt. Vermittlung beim Einkauf von Waren und Weiterenden an das Hauptgeschäft in Berlin. Geschäftsort: Merkatorium.

Velos und Nähmaschinen. — 14. Dezember. Inhaber der Firma **Ferdinand Fink** in St. Margrethen ist Ferdinand Fink, von Bregenz, in St. Margrethen. Velo- und Nähmaschinenhandlung und Reparaturen. Hauptstrasse.

14. Dezember. Der Inhaber der Firma **Jean Anderegg**, Fuhrhaltere, Gasthaus und Fuhrhaltere, in Wald-St. Peterzell (S. H. A. B. Nr. 189 vom 28. Juli 1908, pag. 1350), hat den Gasthausbetrieb aufgegeben und betreibt nur noch die Fuhrhaltere.

14. Dezember. Aus dem Vorstand der **Ostschweizerischen Genossenschaftsbank für Handel & Gewerbe** mit Sitz in Rorschach (S. H. A. B. Nr. 236 vom 9. Oktober 1914, pag. 1578) sind Dr. Paul Engeli und Johann Buschor ausgetreten.

Stickereien. — 14. Dezember. Die Firma «E. Vial» in Falkenstein im Vogtland, eingetragen im Handelsregister des kgl. Amtsgerichtes Falkenstein, hat in St. Gallen unter der Firma **Etienné Vial** eine **Zweigniederlassung** errichtet. Zur Vertretung derselben ist der Inhaber Etienne Vial, von Paris, in Lyon-Villeurbanne, berechtigt. Stickereien, Voilettes de Lyon; Rosenbergstrasse.

Stickereien. — 15. Dezember. Inhaber der Firma **J. Buchwald** in St. Gallen ist Joel Buchwald, von Warschau, in St. Gallen. Ein- und Verkauf von Stickereien. Marktgasse 14. Die Firma erteilt Procura an Frau Eva Buchwald, von Warschau, in St. Gallen.

15. Dezember. Aus dem Vorstand der **Konsumgenossenschaft Rüthi**, Genossenschaft mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 221 vom 2. September 1909, pag. 1507) ist der Vizepräsident August Kobler ausgeschieden. An dessen Stelle wurde das bisherige Vorstandsmitglied Alois Gächter, von und in Büchel-Rüthi, zum Vizepräsidenten gewählt.

15. Dezember. Die **Bauten- und Grundstück-Genossenschaft** in Zürich, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich (erster Eintrag vom 22. November 1913, S. H. A. B. Nr. 296 vom 25. November 1913, pag. 2081, letzte Statutenrevision vom 1. November 1914, S. H. A. B. Nr. 284 vom 4. Dezember 1914, pag. 1829), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. November 1914 die Errichtung einer **Zweigniederlassung in Rorschach** unter der gleichen Firma «Bauten- und Grundstück-Genossenschaft» beschlossen. Für diese Zweigniederlassung bestehen keine besondern Statutenbestimmungen. Zur Vertretung der Hauptniederlassung in Zürich und der Zweigniederlassung in Rorschach sind befugt die Vorstandsmitglieder Fritz Kronauer, Architekt, von und in Zürich; Jakob Weber, Direktor, von und in Zürich; Theodor Küper, von Bern, in Zürich; Dr. Rudolf von Schulthess, Direktor, von und in Zürich; Wilhelm Ruppert, Direktor, von Turbenthal, in Frauenfeld; für die Zweigniederlassung in Rorschach und auf diese beschränkt die Prokuristen Werner Eisenhut, Kontrollleur, von Wald (Appenzel), in Frauenfeld, und Eugen Debrunner, von und in Frauenfeld. Alle Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv unter sich zu zweien. Geschäftssitz ist Mariabergstrasse 11, in Rorschach.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1914. 14. Dezember. **Aktiengesellschaft** unter der Firma **Magazine zum Globus** mit Hauptsitz in Zürich und **Zweigniederlassung** in Chur (S. H. A. B. Nr. 202 vom 28. August 1914, pag. 1429). Die Unterschrift von Gustav Gossweiler ist erloschen. Als Präsident des Verwaltungsrates fungiert nun Dr. Oskar Weber, in Zug, und als Vizepräsident Dr. Clemens Iten, in Zug, beide bisherige Verwaltungsratsmitglieder. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv je mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten für die Gesellschaft.

14. Dezember. Die **Aktiengesellschaft Gaswerke Davos A. G.** in Davos-Platz (S. H. A. B. Nr. 44 vom 22. Februar 1910, pag. 295) hat das Aktienkapital auf Fr. 625,000 (sechshundertfünfzigtausend Fr.) eingeteilt in 6250 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 100, erhöht und dementsprechend die Statuten abgeändert.

Photographische Bedarfsartikel, etc. — 14. Dezember. Die Firma **Emil Himmelsbach** in Davos-Platz (S. H. A. B. Nr. 153 vom 20. Juni 1911, pag. 1062), Atelier und Handlung in photographischen Bedarfsartikeln, hat das Atelier «Helvetia», Villa Anna, abgetreten und nur das Geschäftlokal am Sportweg mit fotogr. Porträt-Atelier beibehalten.

Hotel, etc. — 14. Dezember. Inhaber der Firma **Johann Ant. Seglias-Arpagaus** in Ilanz ist **Johann Anton Seglias-Arpagaus**, von Ems, wohnhaft in Ilanz. Betrieb des Hotels Bahnhof mit Restaurant und Pension.

Aargau — Argovie — Argovia Bezirk Aarau

1914. 15. Dezember. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Magazine zum Globus**, Hauptniederlassung in Zürich, Zweigniederlassung in Aarau (S. H. A. B. 1914, pag. 1453), hat folgende Ersatzwahl getroffen: An Stelle von **Gustav Gossweiler** zum Präsidenten: **Dr. Oscar Weber**, in Zug. Ferner wurde gewählt zum Vizepräsidenten: **Dr. Clemens Iten**, in Zug. Die Unterschriftsberechtigung von **Gustav Gossweiler** ist somit erloschen.

Bezirk Baden

14. Dezember. Unter dem Namen **Stiftung Taubstummenanstalt Baden** besteht mit Sitz in Baden eine Stiftung, welche den Zweck hat, taubstummen Kindern beiderlei Geschlechtes aus dem Bezirk Baden und, sofern die Mittel reichen, auch aus den übrigen Bezirken des Kantons durch Versorgung in entsprechenden Anstalten Erziehung und Unterricht zu vermitteln und ihnen nachher durch Förderung ihrer beruflichen Ausbildung das Fortkommen zu ermöglichen. Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens nicht für diese Zwecke in Anspruch genommen werden, können aus denselben auch versorgungsbefürderte schwachsinnige Kinder unterstützt werden. Die Statuten sind am 31. August 1909 erlassen und am 21. April 1914 revidiert worden. Zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur stiftungsgemässen Verwendung seiner Erträge wird eine Verwaltungsbehörde (Stiftungsrat) von fünf Mitgliedern aufgestellt, wovon drei Mitglieder vom Gemeinderat Baden und zwei vom Regierungsrat gewählt werden. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Namens desselben führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist **Hans Wild**, Gemeindevorsteher, von und in Turgi; Vizepräsident ist **Otto Dorer**, Architekt, von und in Baden; Aktuar und Verwalter: **Johannes Rasehle**, Pfarrer, von Hemberg (St. Gallen), in Würenlos.

Waadt — Vaud — Vaud Bureau de Cossonay

1914. 14. décembre. La Caisse d'Epargne du District de Cossonay, à Cossonay, société coopérative, inscrite au Registre du commerce le 27 juin 1883 (F. o. s. du c. du 12 avril 1910, page 662), a, dans ses assemblées générales des 28 décembre 1912 et 5 décembre 1914 et dans sa séance du comité de direction du 2 août 1914, apporté les modifications suivantes dans la composition du dit comité: **Adrien Jaquier**, agriculteur, à Cossonay, et **Paul Pittet**, député, à Moiry, ont remplacé **J. Michaud**, décédé, et **A. Bonzon**, démissionnaire. **Henri Ansermier**, négociant, à Cossonay, a été nommé vice-président en remplacement de **J. Michaud**, décédé.

Bureau de Lausanne

Construction de voitures. — 10. décembre. La raison **J. Zaugg**, construction de voitures, à Lausanne (F. o. s. du c. du 23 juin 1883), est radiée ensuite de décès du titulaire.

Construction de bâtiments. — 12. décembre. La liquidation de la société en nom collectif **Lindemeyer et Clerici frères**, entreprise générale de construction de bâtiments, à Lausanne (F. o. s. du c. des 13 août 1908, 13 mai 1912 et 14 octobre 1913), étant complètement terminée, cette raison sociale est en conséquence radiée.

12. décembre. Sous la raison sociale à l'Alimentation moderne **S. A.**, il a été fondé une société anonyme le 11 décembre 1914. Le siège social est à La Rosiaz sur Pully. La durée de la société est illimitée. Le but de la société est l'installation d'un magasin à La Rosiaz et l'exploitation d'un commerce de denrées alimentaires fines, vins et liqueurs, eaux minérales, tabacs et cigares, etc. etc. Le capital social est de douze mille francs, divisé en vingt-quatre actions de cinq cents francs chacune, entièrement libérées. Ces actions sont au porteur. Les publications émanant de la société se feront dans la «Feuille des avis officiels du canton de Vaud». L'administration est confiée à une seule personne qui par sa seule signature engage la société vis-à-vis des tiers. L'administrateur est **Arthur Alber**, domicilié à La Rosiaz sur Pully. Bureau de la société: A La Rosiaz sur Pully.

Wallis — Valais — Vallesse Bureau Brig

Wirtschaft. — 1914. 11. Dezember. Inhaber der Firma **Bernh. Guntern** in Brig ist **Bernhard Guntern**, von und in Brig. Wirtschaft. Café Suisse.

Genève — Genève — Ginevra

1914. 12. décembre. La Société Suisse d'Alimentation, société anonyme, ayant son siège aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 16 juin 1914, page 1039), a, dans son assemblée générale ordinaire du 8 décembre 1914, renouvelé son conseil d'administration et porté à quatre le nombre de ses administrateurs. Ont été nommés: **Camille Morel**, **Claudius Descombes** (déjà inscrits), **Georges Veyrat**, négociant, à Genève, et **Jean Langlade**, négociant, à Lyon. L'administrateur **John Bergerat**, décédé, est radié.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires Oesterreich

Das Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 26. November publiziert folgende

Kaiserliche Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Vierte Stundungsverordnung), vom 25. November 1914

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung

§ 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechsell und Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäss den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind ausser den Beträgen, die bereits durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 280, von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

- 25 Prozent der Forderungen, die spätestens am 31. August 1914 fällig geworden sind, bei Wechsell und Schecks aber mindestens ein Betrag von 100 K, an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Dezember 1914, wenn die Forderung zwischen dem 15. und 31. August 1914 fällig geworden ist;
 - 25 Prozent der Forderungen, die im September und Oktober 1914 fällig geworden sind, bei Wechsell und Schecks aber mindestens ein Betrag von 100 K, an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Jänner 1915.
- (3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die bis einschliesslich 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Jänner 1915 fällig werden, werden vorläufig bis einschliesslich 31. Jänner 1915 gestundet.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

- Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
- Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
- Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
- Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
- Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:
 - auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,
 - auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
 - auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
 - auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;
- Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
- Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;
- Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;
- Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;
- Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;
- Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen

§ 3.

- Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:
 - aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K,
 - aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
 - bei allen andern Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10,000 K,
 - auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.
- Vertragsmässige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.
- Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.
- Die Bestimmungen des dritten Absatzes finden auf die zwischen dem 1. August 1914 und dem Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung fällig gewordenen Prämien mit der Aenderung Anwendung, dass die vierzehntägige Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Kaiserlichen Verordnung zu laufen beginnt.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent

der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung, kann jedoch erst nach dem 31. Dezember 1914 geltend gemacht werden.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 und 3, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berechtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäss § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
- b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschliesslich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunal-schulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermassen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;
- d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
- e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermassen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermassen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis zum 31. Jänner 1915 bis zur Höhe von 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser Kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebueh benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. I, lit. b, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebueh, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung, kann jedoch erst nach dem 31. Dezember 1914 geltend gemacht werden.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als 2000 K betragen, so können ausserdem in der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis zum 31. Jänner 1915 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 und 3, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, zurückgefordert werden.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§ 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebueh mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, und dieser Kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Konkurs und im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Wechsel und Schecks

§ 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Hinsichtlich des nach § 1, Absatz 4, gestundeten Betrages wird der Zahlungstag vorläufig auf den 1. Februar 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

§ 9.

(1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3), so kann er ausser dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

§ 10.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäss Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

- a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;
- b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann.

(3) Die Erklärung muss auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, dass die Zahlung nicht geleistet oder dass die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Ist das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung nicht zu ermitteln, so findet die Vorschrift des Absatzes 2, lit. b, keine Anwendung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden ist und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, so kann er ausser dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, eine beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen. Die Beglaubigung muss innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist bewirkt werden. Die Ausfolgung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die den Protest ersetzende Erklärung (Absatz 2 bis 4) über die nicht geleistete Teilzahlung beizubringen.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks

§ 12.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechsellrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung und Kassaskonto

§ 13.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 12) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Verträge gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen

§ 14.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile

§ 15.

Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, ist zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre, wenn die Kündigung zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist, und als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre, wenn sie zwischen dem 29. September 1914 und dem der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung vorangehenden Tage erklärt worden ist; jedoch können von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Verträge gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung und dem 31. Jänner 1915 erklärte Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Februar 1915 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung

§ 16.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften

§ 17.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens von Amts wegen fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenn gleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloss auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermässig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese Kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschliesslich der Prozesskosten, verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

Richterliche Stundung

§ 18.

(1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungsbeträgen, die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 5, lit. d, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteile eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung und im Falle des § 2, Z. 5, lit. d, die für gestundete Forderungen mit gleichem Fälligkeitstage geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten. Eine richterliche Stundung, die auf die längste, nach den zur Zeit ihrer Bewilligung geltenden Vorschriften zulässige Dauer gewährt wurde, gilt als bis einschliesslich 31. Jänner 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E. O.) eine Abkürzung der Frist beschliessen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechslen oder Schecks keine Anwendung.

§ 19.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für einen gemäss § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 5, lit. d, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Schuldbetrag beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fallenden Anerkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

(1) Bestandzinsen für Räumlichkeiten, die ganz oder zum grösseren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel, ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, dass von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monate zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin aufkündigen.

§ 21.

(1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, dass sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausführung in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, dass sie vorwiegend auf den Export oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung für die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungsbeträge bis längstens einschliesslich 31. August 1915 gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 bis 5, und des § 19 finden Anwendung.

Exekution

§ 22.

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution

§ 23.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten eines Forderungsbetrages, der nach § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 5, lit. d, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer

von längstens zwei Monaten aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäss §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, auf die Dauer von zwei Monaten aufgeschobene Exekution kann unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten auf längstens weitere zwei Monate aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution bis 31. August 1915 bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz

§ 24.

Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

Gegenseitigkeitsrecht

§ 25.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 26.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T. P. 116, lit. g oder a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

(2) Die im § 10 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

Schlussbestimmungen

§ 27.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11, und in den §§ 3 bis 8 dieser Kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken, sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

§ 28.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Dezember 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Kaiserlichen Verordnungen vom 27. September 1914¹⁾, R. G. Bl. Nr. 261, und vom 13. Oktober 1914²⁾, R. G. Bl. Nr. 275, ferner die Ministerialverordnungen vom 3. Oktober 1914³⁾, R. G. Bl. Nr. 287, und vom 13. Oktober 1914⁴⁾, R. G. Bl. Nr. 280 ausser Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Die gleiche Nummer des Reichsgesetzblattes vom 26. November enthält folgende

Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina, vom 25. November 1914

Auf Grund des § 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechslen oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschliesslich 31. Jänner 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Februar 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn

¹⁾ Siehe S. II. A. B. Nummer 235, vom 8. Oktober 1914.

²⁾ Siehe S. II. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

³⁾ Von uns nicht publiziert.

die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c) auf Grund bühlerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen

§ 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K. und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K.

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes finden auf die zwischen dem 1. August 1914 und dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung fällig gewordenen Prämien mit der Aenderung Anwendung, dass die vierzehntägige Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu laufen beginnt.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K., bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K., und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K., bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K. und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann.

§ 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Konkurs und im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks

§ 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogene, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8, und Art. 97 W.O.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf 1. Februar 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsvergütung und Kassaskonto

§ 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Verträge gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen

§ 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile

§ 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, ist zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre, wenn die Kündigung zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist, und als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre, wenn sie zwischen dem 29. September 1914 und dem der Kundmachung dieser Verordnung vorangehenden Tage erklärt worden ist; jedoch können von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Verträge gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung und dem 31. Jänner 1915 erklärte Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Februar 1915 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung

§ 12.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften

§ 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, dass der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermässig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution

§ 14.

(1) Exekutionshandlungen, einschliesslich der Exekution zur Sicherstellung zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung

§ 15.

Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 18) für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden.

§ 16.

(1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die gemäss § 2 bis 5 von der Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für gestundete Forderungen mit gleichem Fälligkeitstage geltende Stundungsfrist nicht überschreiten. Eine richterliche Stundung, die auf die längste, nach den zur Zeit ihrer Bewilligung geltenden Vorschriften zulässige Dauer gewährt wurde, gilt als bis einschliesslich 31. Jänner 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E. O.) eine Abkürzung der Frist beschliessen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine gemäss § 2 bis 5 von der Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil oder, wenn die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den in § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die gemäss § 2 bis 5 von der Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben und die

Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfähigkeit bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufhebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, auf die Dauer von zwei Monaten aufgeschobene Exekution kann unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten auf längstens weitere zwei Monate aufgeschoben werden.

Gegenseitigkeitsrecht

§ 19.

Inswieweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, und vom 19. November 1914, R. G. Bl. Nr. 318, ausser Kraft.

Geschäftsverbindungen mit Kanada

Schweizerischen Häusern, die mit Kanada Geschäftsverbindungen anknüpfen wollen, kann nicht dringend genug empfohlen werden, sich für alle Korrespondenzen der englischen Sprache zu bedienen und auch alle geschäftlichen Drucksachen, wie Kataloge, Preisverzeichnisse, etc. in dieser Sprache zu senden. Offerten in deutscher Sprache sind völlig nutzlos. Französisch kann nur mit Häusern der Provinz Quebec, die unter französischer Leitung stehen, korrespondiert werden. Jedoch ist englisch in allen Fällen vorzuziehen.

Relations d'affaires avec le Canada

On ne saurait trop recommander aux maisons suisses, désirant se créer au Canada des relations d'affaires, de se servir de la langue anglaise pour leur correspondance et d'envoyer en cette langue également tous imprimés (catalogues, prospectus, etc.), à destination de ce pays. Le français peut être employé, pour correspondre avec les maisons de la province de Québec, placées sous direction française. Quoi qu'il en soit, il est toujours préférable de recourir à l'anglais.

Annoncen - Regie:

HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen - Annonces - Annunzi

Régie des annonces:

HAASENSTEIN & VOGLER

Automat- Moment- oder Durchschreib- Buchhaltung

Kein Uebertragen
Kein Punktieren
Täglich à jour

richtet zu massigen Preisen ein (1543 Z) (2706)

Hermann Frisch, Bücherexperte,
Zürich.

Verlangen Sie Prospekt A.

**La Chambre de Commerce Française
de Genève, rue du Rhône, 4 (Institution officielle)**
donne gratuitement tous renseignements concernant
l'importation française en Suisse, et
l'exportation suisse en France (4695 X) (2823.)

Ecole Supérieure de Commerce, Lausanne

Ecole officielle: 45 professeurs, 500 élèves. — Section des langues modernes. — Ecoles d'Administration et de Chemins de fer. — Classes spéciales pour jeunes filles.

Dès avril 1915, dans son nouveau bâtiment, sous Beaulieu. Classes mobiles pour les langues et les branches commerciales. Cette organisation, ainsi que l'ouverture de l'année scolaire, au printemps, permet aux élèves de la Suisse allemande de passer, à Lausanne, une ou deux années scolaires, pour y apprendre le français, sans interrompre le cours régulier de leurs études. (34780 L) (2904.)

Programme, liste de pensions et renseignements gratuits.

Le Directeur: Ad. Blaser.

Usines Electrochimiques de Hafslund

Avis de paiement de dividende

MM. les actionnaires sont informés que le dividende de l'exercice 1913/1914 a été fixé à 10 % par l'Assemblée générale du 14 décembre 1914 et sera payable en (4751 X) (2903.)

fr. 50 par action

au siège social, 5, rue des Granges, à Genève, contre présentation du coupon n° 8, à partir du 5 janvier 1915.

Le conseil d'administration.

Öffentliches Inventar — Rechnungsruf

Gestützt auf Art. 580 ff. des Schweizer. Zivilgesetzbuches und Art. 80 und 81 des kantonalen Einführungsgesetzes zu demselben hat die Ständekommission die Aufnahme eines öffentlichen Inventars bewilligt über den Nachlass des am 10. November 1914 in Steinegg bei Appenzell verstorbenen Bezirksrichter Josef Speck, Molkenhändler, von Appenzell, Inhaber der Firma Jos. Speck, Butter- & Käsehandlung & Holzhandlung, in Steinegg, Appenzell. (3798 G) (2889.)

Sämtliche Gläubiger und Schuldner des Genannten, mit Einchluss der Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden schriftlich und spezifiziert unter Beilage der Belege bis spätestens den 20. Januar 1915 bei der unterzeichneten Amtsstelle anzumelden.

Bezüglich der Folgen der Nichtanmeldung wird auf Art. 590 des Schweizer. Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht.

Appenzell, den 14. Dezember 1914.

Die Landeskanzlei.

Prämien - Obligationen - Anleihen von 1899 für das Berner Stadttheater

XVI. Prämien-Ziehung

In der XVI. Serien-Ziehung vom 10. November abhin und in der heutigen Prämien-Ziehung sind folgende Serien, Nummern und Prämien herausgelost worden:

Serie	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10
32	10	12	10	12	10	10	10	10	10	10
96	10	12	10	10	10	10	10	10	15	10
673	10	10	10	10	10	10	10	10	10	4000
674	10	10	10	15	12	12	10	10	10	10
1222	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1330	12	12	10	10	10	10	12	10	10	10
1484	12	10	50	10	10	10	12	10	10	12
1506	10	12	10	10	10	12	10	12	12	10
1636	10	10	10	10	12	10	12	10	10	10
1759	10	10	10	10	10	10	10	10	12	10
1785	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
1964	12	15	15	10	10	10	10	10	10	10
1973	10	50	10	12	10	12	10	12	10	10
2009	10	15	10	10	10	10	10	10	10	10
2489	10	10	12	12	10	12	10	15	10	10
2558	12	12	15	12	15	12	15	12	50	12
2575	12	10	10	10	10	10	10	10	10	10
2582	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
2778	10	12	10	50	12	12	10	10	12	12
2799	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
3121	10	10	12	10	10	10	10	10	10	10
3271	15	10	10	10	10	10	10	10	10	10
3570	10	12	10	10	10	12	10	10	10	12
3603	10	10	10	12	10	10	10	100	10	10
3991	15	10	12	10	12	10	10	10	10	12
4098	10	12	10	10	10	10	12	10	10	12
4223	12	10	10	10	15	10	10	12	10	10
4276	10	10	100	10	10	12	10	10	10	10
4283	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
4336	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
4440	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
4672	12	10	15	10	10	12	10	12	12	10
4784	10	10	10	10	12	10	10	12	10	10
4797	10	10	10	15	15	10	10	10	10	10
4804	10	10	10	10	12	10	12	10	10	10
4856	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
5108	10	12	12	10	12	10	15	10	12	10
5230	10	10	10	10	10	12	10	10	10	10
5344	10	10	500	10	10	10	10	15	10	10
5416	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
5677	10	12	10	15	10	10	10	10	10	10
5645	10	10	10	10	10	10	10	12	10	10
5681	10	15	10	15	12	10	12	10	10	10
5769	10	10	12	12	10	10	10	10	10	12
6839	10	10	10	10	12	10	10	10	10	10

Diese 450 Prämien-Obligationen mit den entsprechenden Treffern sind vom 10. Januar 1915 an gegen Rückgabe der Titel an der Stadtkasse in Bern spesenfrei zahlbar und verjähren am 10. Januar 1925. 7920 Y (2901)

Ausstandsverzeichnis:

Früher herausgeloste, noch nicht verjäherte und durch die Stadtkasse Bern rückzahlbare Obligationen:

Serie 123, 136, 183, 220, 225, 310, 406, 559, 583, 595, 661, 780, 839, 862, 902, 918, 980, 997, 1066, 1070, 1214, 1296, 1471, 1529, 1538, 1576, 1730, 1753, 1952, 2025, 2046, 2051, 2083, 2089, 2232, 2276, 2284, 2290, 2363, 2429, 2474, 2483, 2526, 2640, 2661, 2709, 2751, 2757, 2773, 2793, 2912, 2922, 2973, 2977, 2989, 3003, 3012, 3018, 3101, 3148, 3220, 3243, 3318, 3411, 3416, 3440, 3445, 3475, 3502, 3511, 3525, 3593, 3850, 3949, 4084, 4082, 4119, 4165, 4193, 4206, 4235, 4245, 4256, 4311, 4321, 4329, 4421, 4526, 4571, 4610, 4637, 4638, 4695, 4747, 5034, 5083, 5184, 5207, 5264, 5269, 5284, 5371, 5393, 5566, 5612, 5618, 5662, 5741, 5774, 5807, 5811, 5849, 5886, 6000.

Verjäherte Obligationen:

Serie 54, 370, 530, 553, 805, 900, 945, 2347, 2475, 2748, 2908, 3004, 3213, 3256, 3388, 3575, 4427, 5923.

Bern, den 10. Dezember 1914.

Der städtische Finanzdirektor: G. Müller.

Schöne Makulatur bei Haasenstein & Vogler

Hotel

angestellte finden durch Veröffentlichung ihres Gesuches in der „Feuille d'Avis de Montreux“ am schnellsten und sichersten

Stelle

in Montreux

oder Umgebung. Sich zu wenden an

Haasenstein & Vogler

Bin Käufer

von ganzen Lagern in

Eisenwaren, Möbel,

Gelegenheitsposten etc.,

sowie von

Alt-Eisen und Metall

zu höchsten Preisen gegen Kassa.

Gefl. Offerten unter Chiffre

H. A. B. 2900 an Haasenstein & Vogler, Zürich.

Inserate

für die

Finanz- und Handelswelt

bestimmt, finden im

Schweizerischen Handelsamtsblatt

wirksamste Verbreitung

Annoncen-Regie

Haasenstein & Vogler

Nach NEW-YORK

fährt ab Genua am 6. Januar 1915
der Doppelschrauben-Postdampfer

„ROTTERDAM“

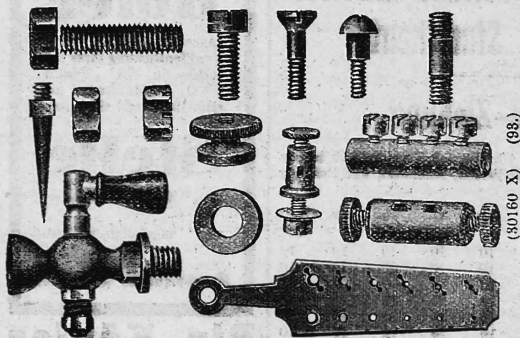
24,000 Tonnen der Holland-Amerika Linie
Ausserordentlich günstige Verschiffungsgelegen-
heit für schweizerische Verläder. (7419 Q) (2820.)

Für Frachtauskünfte wende man sich an

A. Natural, Le Coultre & Cie. A.-G.,
Agentur der Holland-Amerika Linie, Basel.

F. Megevan & Co., Genève

Fabrique de vis ■ Filières et tarauds



Feste Stellung oder Vertretung

gesucht auf Anfang 1915 von tüchtigem, repräsentablem Herrn (Schweizer) mit der **Lebensmittel-, Hotel-, Bäcker- und Conditoren-Kundschaft** der deutschen und französischen Schweiz seit Jahren bestens bekannt.

Ja Referenzen und Kautions zu Diensten, event. spätere Beteiligung nicht ausgeschlossen.

Offerten von nur seriösen, konkurrenzfähigen Firmen erbeten unter Chiffre **Xc 3778 G** an **Haasenstein & Vogler, St. Gallen.** 2874.

Öffentliches Inventar

über den Nachlass des am 3. Dezember 1914 gestorbenen Herrn **Julius Burger**, von Burg, Kanton Aargau, geb. 1861, gewesener Zigarrenfabrikant, in Langenthal.

Eingabefrist: Bis und mit 23. Januar 1915:

a) Für Forderungen und Bürgschaften: Beim Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal.

b) Für Schulden: Beim unterzeichneten Notar.

Nichtanmeldung hat die in Art. 590 Z. G. B. vorgesehenen Rechtsfolgen.

Langenthal, den 12. Dezember 1914.

Namens des Massaverwalters,

Fritz Schär, Prokurist:

E. Spycher, Notar.

Société Immobilière de la Rue de la Paix, B LAUSANNE

Emprunt en 2^{me} rang, de fr. 70,000

Les porteurs de délégations de cet emprunt sont convoqués en

assemblée générale

pour le lundi, 28 décembre 1914, à 11 heures du matin, au Bureau de M. Alfred Cottier, géomètre breveté, Rue de la Paix, 4.

ORDRE DU JOUR:

1^o Rapport sur la situation de la Société.

2^o Approbation des conclusions de ce rapport.

Lausanne, le 16 décembre 1914.

34779 L (29051)

Les gérants de la grosse.

Ostschweiz. Lebensmittel A.-G. In Romanshorn

Die auf Freitag, den 18. Dezember 1914, angesetzte

Generalversammlung

ist auf (2867.)

Donnerstag, den 7. Januar 1915, nachmittags 2 Uhr im Hotel Bodan in Romanshorn

verschoben.

Der Verwaltungsrat.



Les Insertions

pour les

**financiers
commerçants
et Industriels**

trouvent dans la

**Feuille officielle
suisse du commerce**

la publicité la plus
étendue et la plus
efficace

Régie des annonces:

Haasenstein & Vogler



Offres d'exploitation de Brevets Patentverwertungs-Offerten

E. Imer-Schneider, Ing.-cons., Genève.

E. Blum & Co., Ingénieurs-cons., Zurich.

H. Kirehhofer, Ingénieurs-cons., Zurich.

ci-devant Bourry-Séguin & Co.

A. Ritter, Ingénieur, Bâle.

Ed. de Waldkirch, Avocat, Berne.

Naegeli & Co., Ingénieurs, Berne.

A. Mathy-Dorot, Ing., Chaux-de-Fonds.

Administration actuelle: **N° 8, Boulevard James Fazy, Genève.**



2312) Herr Robert Allen, «Lynwood» Kidmore Road in Caversham (Oxford), wünscht seine schweizerischen Erfindungspatente:

Nr. 61990, betreffend Stopfbüchse, und

Nr. 62190, betreffend Kolbenföderung,

zu verkaufen. Eventuell wäre er auch geneigt, Lizenzen zu erteilen oder auf andere Vorschläge für die Ausbeutung der Erfindung in der Schweiz einzutreten.

Weitere Auskünfte erteilt an Interessenten bereitwilligst das Patent-anwaltsbureau **Naegeli & Co.**, Spitalgasse 32, in Bern.

2321) Herr Andrea Chiarelli in Mailand wünscht ein schweizerisches Erfindungspatent Nr. 55074, vom 19. Januar 1912, betreffend Schraubenschlüssel zu verkaufen. Eventuell wäre er auch geneigt, Lizenzen zu erteilen oder auf andere Vorschläge für die Ausbeutung der Erfindung in der Schweiz einzutreten.

Weitere Auskünfte erteilt an Interessenten bereitwilligst das Patent-anwalts-Bureau **Naegeli & Co.**, Spitalgasse 32, in Bern.

2313) Die Inhaberin des Schweizer-Patentes Nr. 57777, vom 27. Dezember 1911, betreffend einen Apparat zum Fertigmachen gebogener Stereotypplatten, wünscht dasselbe zu verkaufen, Lizenzen zu erteilen oder andere, die Ausübung der Erfindung in der Schweiz bezweckende Anträge zu erhalten.

Auskunft erteilt Ingenieur **A. Ritter**, Patentanwalt, 11, Rümelinbachweg, in Basel.

2322) Le titulaire du brevet suisse n° 55463, du 11 janvier 1911, relatif à une Voie perfectionnée pour transporteurs aériens, désire vendre ce brevet, en concéder des licences d'exploitation ou recevoir toute autre proposition visant à la mise en oeuvre de l'invention en Suisse.

Pour tous renseignements s'adresser à **M. A. Ritter**, Ingénieur-Conseil, 11, Rümelinbachweg, à Bâle.

2323) Les propriétaires du brevet suisse Francis Henry Crittall, n° 45354, du 2 décembre 1908, pour: Métal déposé et procédé pour sa fabrication, désirent entrer en relation avec des fabricants suisses, en vue de la fabrication de l'article breveté, et seraient disposés à céder des licences d'exploitation ou à vendre leur brevet.

Prière d'adresser les offres ou propositions à **M. E. Imer-Schneider**, Ingénieur-conseil, 8, Bd. James-Fazy, à Genève, qui les transmettra à qui de droit.

2324) Les propriétaires du brevet suisse William Joseph Still, n° 58500, du 27 octobre 1911, pour: Moteur à explosion combiné avec des moyens permettant d'utiliser une partie de l'énergie qui serait perdue en lui sans eux, désirent entrer en relation avec des fabricants suisses, en vue de la fabrication de l'article breveté, et seraient disposés à céder des licences d'exploitation ou à vendre leur brevet.

Prière d'adresser les offres ou propositions à **M. E. Imer-Schneider**, Ingénieur-conseil, 8, Bd. James-Fazy, à Genève, qui les transmettra à qui de droit.

2325) Die Inhaber des Schweizer-Patentes **The Betulander Automatic Telephone Co Ltd.**, Nr. 56449, vom 21. Dezember 1910, auf: Schaltungseinrichtung zur Verhinderung dauernder Stromverluste durch Ableitung bei zwischen einer Zentralstation und zugehörigen Unterstationen verlaufenden Verbindungsleitungen, wünschen mit schweizerischen Fabrikanten, bezw. Interessenten in Verbindung zu treten und sind gerne bereit, Lizenzen zu erteilen oder das Patent zu verkaufen.

Gefl. Offerten oder Vorschläge werden durch **Hrn. E. Imer-Schneider**, Ingenieur-conseil, 8, Bd. James-Fazy, in Genf, weiterbefördert.

2326) Die Inhaber des Schweizer-Patentes **The Betulander Automatic Telephone Co Ltd.**, Nr. 58300, vom 1. September 1911, auf: Fernstellbarer elektrischer Schaltungsapparat, wünschen mit schweizerischen Fabrikanten, bezw. Interessenten in Verbindung zu treten und sind gerne bereit, Lizenzen zu erteilen oder das Patent zu verkaufen.

Gefl. Offerten oder Vorschläge werden durch **Hrn. E. Imer-Schneider**, Ingenieur-conseil, 8, Bd. James-Fazy, in Genf, weiterbefördert.

2327) Der Inhaber des Schweizer-Patentes Nr. 58961, betreffend Maschine zum Abziehen von Rasiermesserklängen, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. Blum & Co.**, Bahnhofstrasse 74, Zürich I.